



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 31. Januar 2004

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg vom 20. Januar 2004 S. 35

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 38 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 38 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 38

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Otto Fuchs Metallwerke, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 38 – Antrag der Firma Schering AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 14. 1. 2004 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beizanlage gemäß § 16 BImSchG S. 39 – Bekanntmachung gemäß § 21 a 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG, 59929 Brilon-Radlinghausen, Radlinghauser

Straße 27, vom 23. 12. 2003 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung einer Windfarm in 59929 Brilon-Radlinghausen S. 39 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 40 – Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2004 S. 40

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 2004 S. 40 – Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 41 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 41 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 41 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 42 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 42 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 42 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 42 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 42 – Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 42 – Aufgebot der Stadtparkasse Witten S. 42

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereines S. 43

Dieser Ausgabe liegt die Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen (BVOS) vom 4. Dezember 2003 bei.

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: Einbanddecken für den Jahrgang 2003

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2003 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- EUR zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Identnummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**F. W. Becker GmbH, Druck und Medien,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg
Fax: 0 29 31/52 19 33**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 76. Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Zulassung und Regelung
des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen
Hengstey- und Harkortsee
im Regierungsbezirk Arnsberg
vom 20. Januar 2004**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Eissport und Baden
- § 6 Verhalten der Benutzer

- § 7 Verkehrsregeln
- § 8 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 9 Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche
- § 10 Zuständige untere Wasserbehörde
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Hengstey- und Harkortsee sind Stauseen des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen. Sie sind als Flusskläranlagen zur Reinhaltung der Ruhr errichtet worden. Durch die Abgabe von Rohwasser an die Wasserwerke und von Kühl- und Brauchwasser an Industriebetriebe tragen sie zur Wasserversorgung bei. Hengstey- und Harkortsee sind auch als Erholungsgewässer geeignet. Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, ist die Benutzung der Stauseen für den Erholungsverkehr, insbesondere für den Wassersport, nur mit Einschränkungen möglich.

Hengstey- und Harkortsee gelten als Talsperren im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund der §§ 33, 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW S. 870), wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Hengsteysee von der Eisenbahnbrücke Hengsteysee bis zum Wehr Hengsteysee und für den Harkortsee vom Wehr Stiftsmühle bis zur Straßenbrücke Hagen - Wetter (Wehr Harkortsee) und den Obergraben bis zum Kraftwerk Wetter.
- (2) Die zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen sind in der zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarte farblich dargestellt.
- (3) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
 2. beim Oberbürgermeister Hagen (untere Wasserbehörde), Rathaus,
 3. beim Bürgermeister Herdecke, Rathaus,
 4. beim Bürgermeister Wetter, Rathaus,
 5. beim Ruhrverband im Verwaltungsgebäude, Im Schiffswinkel 29, 58313 Herdecke.

§ 2

Befahren mit Booten

- (1) Jedermann darf die im § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen

mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten sowie anderen mit Muskelkraft angetriebenen Fahrzeugen ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.

- (2) Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Genehmigung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

§ 3

Windsurfen und Segeln

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer ist der Ruhrverband befugt, Hengstey- und Harkortsee mit Surfbrettern und Segelbooten befahren zu lassen. Er erteilt zivilrechtliche Genehmigungen aufgrund einer von ihm erlassenen „Bootsordnung“. Einzelheiten darüber können bei der Verwaltung des Ruhrverbandes erfragt werden.

§ 4

Schifffahrt

- (1) Das Befahren der Stauseen mit Fahrgastschiffen ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde und des Gewässereigentümers (§ 9) zulässig.

Das Befahren mit anderen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen auch elektrisch angetriebene sowie solar angetriebene Fahrzeuge), mit Ausnahme der Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, der Gewässeraufsicht sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste, ist nicht gestattet.

- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Gewässeraufsicht sind von der Genehmigungspflicht befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, soll diese widerruflich und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 5

Eissport und Baden

Eissport und Baden werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

§ 6

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Stauseen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung der Stauseen durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (5) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der des Ruhrverbandes ist unverzüglich Folge zu leisten.

ten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeufführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 7

Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 33148), zuletzt geändert am 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
 1. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.
 2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.
- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Ausnahmen für die Fahrgastschiffahrt kann der Ruhrverband auf Antrag gestatten. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.
- (3) Bei einem Wasserstand von 358 cm am Pegel Hattungen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Dies gilt nicht für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes sowie für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz.
- (4) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (5) Das Anlegen an den Landestegen der Fahrgastschiffe ist anderen Booten nicht gestattet.
- (6) Alle Fahrzeuge haben von den durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m, von Kraftwerken, Stauwehren, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerken einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Es ist verboten, an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen.

§ 8

Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersport- und Werbeveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih, Tauchen mit Gerät, Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Stadt Hagen) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes, der hierfür ein Entgelt erhebt.
- (2) Genehmigungen nach § 99 LWG zur Errichtung und zum Betrieb oder für eine wesentliche Verände-

rung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen, erteilt das Staatl. Umweltamt Hagen im Einvernehmen mit dem Ruhrverband.

§ 9

Benutzung der Ufer- und Gewässerrandbereiche

- (1) Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Stauseen und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie offenes Feuer sind in den Ufer- und Gewässerrandbereichen der Stauseen nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, in den Ufer- und Gewässerrandbereichen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 6 gilt für die Ufer- und Gewässerrandbereiche entsprechend.

§ 10

Zuständige untere Wasserbehörde

Am 13. Juni 1980 habe ich die Stadt Hagen gemäß § 140 LWG als zuständige untere Wasserbehörde für die Genehmigung von Schifffahrt nach § 37 Abs. 6 LWG und für Sondernutzungen (§ 8) bestimmt (Abl. Reg. Abg. 1980, S. 181).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 2 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245).
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Stadt Hagen) Schifffahrt auf den Seen ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 6, 7, 8 oder § 9 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von 10 Jahren und tritt am 31. 12. 2014 außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeindegebrauchs am Hengstey- und Harkortsee vom

20. Dezember 1983 (Abl. Reg. Abg. 1983, S. 360)
außer Kraft.

Arnsberg, den 20. Januar 2004

54.5-5/1.5.11+12

Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Renate Drewke
Regierungspräsidentin

(1116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 35

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

77. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 1. 2004
33.2416

Der Dipl.-Ing. Elko Brohm ist am 31. 12. 2003 aus den
Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs (ÖbVI) Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Jez in 58300 Wetter ausgeschie-
den.

Damit ist die Herrn ÖbVI Jez mit meiner Verfügung
vom 28. 5. 2001, Az.: w. o., erteilte Vermessungsgeneh-
migung II erloschen.

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 38

78. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 1. 2004
33.2416

Der VermAss. Dipl.-Ing. Rainer Schütze ist am 31. 12.
2003 aus den Diensten des Öffentl.best.VermInge-
nieurs Herrn Dipl.-Ing. Michael Zurhorst in 59368
Werne ausgeschieden.

Damit ist die Herrn ÖbVermIng Zurhorst mit meiner
Verfügung vom 10. 11. 1999, Az.: w. o., erteilte Vermes-
sungsgenehmigung I erloschen.

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 38

79. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 1. 2004
33.2416

Die dem Öffentl.best.Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.
M. Hesse, Sundern, am 19. 10. 1987 erteilte Vermes-
sungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker
Michael Domke, habe ich dem Öffentl.best.Vermes-
sungsingenieur Dipl.-Ing. H.-F. Droste zugeordnet.

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 38

BEKANTMACHUNGEN

80. Antrag der Firma Otto Fuchs Metallwerke, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Hagen, 19. 1. 2004
56-4-42.0101/03/0101.1Dy

Bekanntmachung

Die Firma Otto Fuchs Metallwerke, Derschlager Straße
26, 58540 Meinerzhagen, beantragt die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen auf
dem Grundstück Derschlager Straße 26 und Im Tem-
pel, 58540 Meinerzhagen, Gemarkung Meinerzhagen,
Flur 35, Flurstück 275 und Flur 38, Flurstück 850.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung einer Kammerofenanlage, bestehend
aus zwei parallel betriebenen Öfen mit einer Feu-
erungswärmeleistung von 2 x 2400 kW in der Be-
triebsabteilung B 12 (neue Strangpresserei) zur
Wärmebehandlung von Aluminium,
2. die Errichtung einer Wärmeaushärteanlage mit ei-
ner Feuerungswärmeleistung von 1075 kW in der
Betriebsabteilung B4/19 (Vergüterei) zur Wärmebe-
handlung von Aluminium,
3. den Betrieb der unter Nrn. 1 und 2 genannten Anla-
gen - wie bereits für den Gesamtbetrieb genehmigt -
von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht sich von
bisher 56 777 kW auf 62 652 kW.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädli-
chen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigun-
gen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vor-
gänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -)
in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830),
zuletzt geändert am 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht
für die Feuerungsanlagen ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte
1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-
nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-
SchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I
S. 504), zuletzt geändert am 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2).

Die Feuerungsanlagen gehören weiterhin zu den unter
Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neu-
fassung vom 5. 9. 2002 (BGBl. I S. 2350), zuletzt
geändert am 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1921), genannten
Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser, Dampf und
Prozesswärme durch Einsatz von Brennstoffen mit
einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200
MW.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
nach dem BImSchG gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG
eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzuneh-
men. Die Bewertung auf Grund einer überschlägigen
Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für
die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben kei-

ne erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Wolff

(303) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 38

**81. Antrag der Firma
Schering AG, Ernst-Schering-Straße 14,
59192 Bergkamen, vom 14. 1. 2004
auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb einer Beisanlage
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 21. 1. 2004
56-04/2200Fo - G 04/04

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Schering AG, 59192 Bergkamen, beantragt gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- *einem doppelwandigen Tauchbeizbecken mit Leckage-sonde und einem Wirkbadvolumen von 11,2 m³,*
- *einem Spülbecken,*
- *einer Krananlage,*
- *einer integrierten Abwasserbehandlungsanlage.*

Nach Inbetriebnahme der beantragten Beisanlage wird die genehmigte, vorhandene Beisanlage stillgelegt.

Die Beisanlage unterfällt den in Nr. 3.9.2 - Spalte 2 - der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950) genannten Oberflächenbehandlungsanlagen von Metallen mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Abs. 1, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplante Beisanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die

Entscheidungsgründe liegen beim Staatlichen Umweltamt Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt - Zimmer 445 - aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Forsboom

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 39

**82. Bekanntmachung
gemäß § 21 a 9. BImSchV über
den Genehmigungsbescheid der Firma Windpark
Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG,
59929 Brilon-Radlinghausen,
Radlinghauser Straße 27, vom 23. 12. 2003
gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung einer
Windfarm in 59929 Brilon-Radlinghausen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 16. 1. 2004
2200-G 56/03-Web/Tro

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs-GmbH & Co. KG, Radlinghauser Straße 27, 59929 Brilon-Radlinghausen, wurde mit Bescheid vom 23. Dezember 2003 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. 5. 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit geltenden Fassung zur Errichtung einer Windfarm in 59929 Brilon-Radlinghausen, Gemarkung Radlinghausen/Alme, Flur 6 u. a., Flurstücke 14/23 u. a., erteilt.

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 2001) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer

- Windfarm mit zwölf (12) Windkraftanlagen - WKA -, Fabr. Enercon E 66/18.70, Nennleistung je 1,8 MW, Nabenhöhe je 98,79 m, Rotordurchmesser je 70 m

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Entscheidung über die Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Auflagen erteilt. Insbesondere wurden Anforderungen zum Immissions- und Landschaftsschutz festgelegt.

B

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, vertreten durch das Staatliche Umweltamt Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der unter D) genannten Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

D

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

2. 2. 2004 bis einschließlich 16. 2. 2004

beim Staatlichen Umweltamt Lippstadt
Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt
Zimmer 443

montags und dienstags

vormittags von 7.30 bis 12.00 Uhr
nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr

mittwochs bis freitags

vormittags von 7.30 bis 12.00 Uhr
nachmittags von 13.00 bis 15.30 Uhr

sowie

bei der Stadt Brilon
Untere Bauaufsicht
Am Markt 1, 59929 Brilon
Zimmer 7 - Erdgeschoss, Rathaus

montags und mittwochs

vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr
nachmittags von 14.15 bis 15.45 Uhr

donnerstags

vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr
nachmittags von 14.15 bis 18.00 Uhr

freitags

vormittags von 8.15 bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten (mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen) eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Forsboom

(438) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 39

83. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 1. 2004
58.3.40-115

Die Firma Anton Graf GmbH, Edmund-Weber-Straße 146-158, 44651 Herne, hat am 1. 11. 2000 von mir die

Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen gemäß §§ 48, 49 des Personenbeförderungsgesetzes erhalten.

Die für den Kraftomnibus HER-AG 148 erteilte gekürzte Ausfertigung der Genehmigung (Auszug) ist verloren gegangen.

Der Auszug wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte dieser aufgefunden werden, bitte ich, mir diesen zuzuleiten.

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 40

84. Wettannahmestellen im Kalenderjahr 2004

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2004
21.1.7-3.2

Der DVR German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, wurde für das Kalenderjahr 2004 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb folgender Wettannahmestelle erteilt:

Geschäftslokal „Champions Shop“

Ardeystraße 86

58452 Witten

Verantwortliche Leitung: Herr Dieter Grafenhain

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 40

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

85. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 2004

Zweckverband Iserlohn, 6. 1. 2004
Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Hellweg-Sauerland
Der Verbandsvorsteher
40/181

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW S. 160), und §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NRW S. 254), sowie nach § 17 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ vom 1. 7. 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Seite 261) in der Fassung der 2. Änderung vom 31. 7. 2002 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Seite 240), hat die Verbandsversammlung am 9. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	18 699 140,00 EUR
in der Ausgabe auf	18 699 140,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 435 163,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 435 163,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Gemäß § 18 Verbandssatzung werden folgende Umlagen festgesetzt:

Einlage für Entwicklungskosten

davon zahlen:

Kreise

1 045 955 EWO x 1,00 EUR = 1 045 955,00 EUR

Städte und Gemeinden

1 045 955 EWO x 1,20 EUR = 1 255 146,00 EUR

Umlage für Leitungskosten

davon zahlen:

Kreise

1 045 955 EWO x 0,20 EUR = 209 191,00 EUR

Städte und Gemeinden

1 045 955 EWO x 0,61 EUR = 638 032,55 EUR

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Verbandsumlagen in Höhe von 3 148 324,55 EUR ist von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 2. 1. 2004 - 31.2.11-213/08 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
gez. Müller

(396) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 40

86. Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Kommunalverband Essen, 22. 1. 2004
Ruhrgebiet
B 1-1

Die 10. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 18. Sitzung am

**Montag, den 9. Februar 2004, um 10.00 Uhr,
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen,**

zusammen.

Tagesordnung

- Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes
- Regionale Bewerbung Kulturhauptstadt Europas 2010
- Kultur Ruhr GmbH; beabsichtigte Veräußerung des vom Verein „pro Ruhrgebiet e. V.“ (VpR) gehaltenen Anteils von 5 % auf 2,5 %
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Beschluss der Haushaltssatzung 2004 nebst Anlagen über das Investitionsprogramm 2005-2007
- Mitteilungen

gez. Hanslothar Kranz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(131) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 41

87. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 20. 1. 2004
VL 2.11 - 1584 -

Der Dienstausweis Nr. 301/3574, ausgestellt am 24. 11. 1989 für den PHK Hans-Ulrich Seidel, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 41

88. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nummer 401 505 060, lautend auf Andrea Gregor, wird für kraftlos erklärt.

G 46/2003

Bochum, 19. 1. 2004

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 41

89. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Klementine Liebert, unter Betreuung von Frau Susanne Theodor, Evangelischer Betreuungsverein Bochum e. V., Alleestraße 24, 44793 Bochum, hat das Aufgebot der Sparkassenbücher Nrn. 309 424 844 und 309 637 791 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Werne -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Klementine Liebert, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 26. 4. 2004, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

L 4/04

Bochum, 15. 1. 2004

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

90. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparbuches Nr. 31 565 484 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden, da das Sparbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 1. 2004

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

91. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparbuches Nr. 31 538 093 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden, da das Sparbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 1. 2004

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

92. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 505 838 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2004, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-

senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 1. 2004

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

93. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 13. Oktober 2003 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 307 011 163, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 16. 1. 2004

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

94. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 303 507 289 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 1. 2004

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

95. Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen

Das von der Sparkasse Warstein-Rüthen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 306 352 618 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gemäß § 16 Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Warstein, 16. 1. 2004

Sparkasse Warstein-Rüthen

L. S. Der Vorstand

gez. Thusek gez. Dicke

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

96. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 225 934, 303 031 157 und 401 003 009, ausgestellt von der Stadtparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 16. 1. 2004

Stadtsparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Sommerfeldt i. A. gez. Bartels

(72)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 42

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereines

Reiterverein Herne e. V. Herne, 14. 1. 2004

Die Mitgliederversammlung vom 24. 10. 2003 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Als Liquidator wurden

Herr P. Sebastian, Heinrichstraße 14 a, 44623 Herne,
und stellvertretend

Herr C. P. Pillich, Dorfstraße 9 a, 44628 Herne,
bestellt.

(42)

Kamerun: Das Färsen-Projekt



Foto: Ise Hoffmann

Eine Kuh kann die Welt verändern

Frauen in Kamerun sind zwar für die Ernährung zuständig. Grund und Boden dürfen sie jedoch nicht besitzen. Deshalb macht das Färsen-Projekt ihnen ein Geschenk, das sich fortpflanzt: Ein weibliches Rind, das noch nicht getragen hat. Das erste weibliche Kalb wird weitergeschenkt an die nächste Frau. Die Kühe liefern frische Milch und sichern den Frauen auch eine gewisse Unabhängigkeit und ein bescheidenes Einkommen.

„Brot für die Welt“ unterstützt dieses Projekt in Kamerun.
Mit Ihrer Spende helfen Sie uns dabei zu helfen.

**Brot
für die Welt**
Ein Stück Gerechtigkeit

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: info@becker-druck-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 52 19-0, Telefax (0 29 31) 52 19-33

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**